Deutsche Allgemeine Zeitung

(früher „Norddeutsche Allgemeine Zeitung").

Die „Deutsche Allgemeine Zeitung" erscheint täglich zweimal, Sonntags als Morgenausgabe. Der Bezugspreis ist für das Deutsche Reich vierteljährlich Mark 10,20, für das Ausland mit dem entsprechenden Postaufschlag. Bestellungen werden bei allen Postanstalten angenommen. Für Berlin besteht man bei den Zeitungsspediteuren und bei der Geschäftsstelle der Zeitung.

Berlin SW 48, Wilhelmstraße 32.
Schriftleitung: Berlin SW 68, Kochstraße 73 III.
Fernsprecher: {Schriftleitung: Zentrum 814, 964, 965, 1580, 1582, 1583 / Für Nachtgespräche 1560 / Geschäftsstelles Linow 1903, 3245, 3304
Postscheckkonto: Berlin 25 432.

Anzeigen nehmen die Geschäftsstelle der Zeitung und alle Anzeigengeschäfte zum Grundpreis von 1 Mark für die neungespaltene Zeile im Anzeigenteil und 3 Mark für die vierspaltene Zeile im Textteil entgegen. Stellengesuche und Familienanzeigen die Zeile 50 Pf. Anträge sind zu richten an die Anzeigen-Abteilung, Berlin SW. 48, Wilhelmstraße 32.

Nr. 92. [58. Jahrgang.] Sonnabend 22. Februar 1919. Abend-Ausgabe. [58. Jahrgang.] Nr. 92.

München in der Hand der Kommunisten.

Die Haltung der Truppen.

Eigene Drahtmeldung.

S. München, 22. Februar.

Seit gestern abend ist München in der Hand der Kommunisten. Sie haben sämtliche Mehrheitssozialisten militärisch verhaftet und alle öffentlichen Gebäude, insbesondere die Bahnhöfe, besetzt. Die Regierungstruppen halten sich bereit, gegen die Kommunisten vorzugehen, doch ist diese Haltung nicht ganz sicher. In den anderen Städten Bayerns haben sich die Truppen für den Schutz des Landtags zur Verfügung gestellt. Die Truppen in den bayerischen Provinzgarnisonen haben erklärt, sie würden gegen München marschieren, falls sich dort eine Spartakusherrschaft entwickeln sollte. Die „Münchner Neuesten Nachrichten" sollen nach dem dreitägigen Generalstreik gezwungen werden, unter einem anderen Namen zu erscheinen.

Im Deutschen Theater sind gestern abend eine Versammlung der Arbeiter-, Bauern- und Soldatenräte statt. Es wurde für heute nachmittag 1 Uhr ein Appell auf der Theresienwiese beschlossen. Die Mitglieder der Arbeiterorganisationen werden gegen ihren Organisationsausweis Waffen erhalten, ebenso die Soldaten, deren Truppenteile hier in der Stadt liegen. Ferner sollen auch die Soldaten mit Waffen versehen werden, deren Truppenteile auswärts ihren Standpunkt haben, die sich aber durch Paß ausweisen können.

Der Straßenbahnverkehr bleibt auch heute eingestellt. Eine Bekanntmachung bedroht jeden mit Erschießen, der Handlungen gegen die jetzige Regierung unternimmt, sowie raubt, plündert oder stiehlt. Heute vormittag findet eine Besprechung in den Vorständen der drei sozialistischen Parteien und der Gewerkschaften statt über die Frage der Bewaffnung der Arbeiterschaft.

Das „revolutionäre Parlament".

Eigene Drahtmeldung.

München, 22. Februar.

Die zweite Münchener Revolution vom 21. Februar hat als oberste Behörden das im Deutschen Theater tagende revolutionäre Parlament und einen Elferausschuß hervorgebracht, der sich selbst in die Macht einteilte. Dem Elferausschuß gehören Mitglieder der drei sozialistischen Parteien, aus den radikalen Elementen der Arbeiter- und Soldatenräte und ein radikaler Bauernbündler an. Die Spartakisten sind in diesem Ausschuß durch Dr. Levien vertreten. Der Elferausschuß hat gestern abend den Beschluß gefaßt, sich durch Zuwahl zu einem Fünfzigerausschuß zu ergänzen. Die ausübende Gewalt hat jedoch der Elferausschuß, der sich Zentralrat nennt. Das Ministerium hat sich diesem Ausschuß zur Verfügung gestellt und wird seine Befehle ausführen. Minister Roßhaupter ist abgesetzt, aber wieder aus der Schutzhaft entlassen worden. An der Spitze des Rumpfkabinetts steht einstweilen der Vizepräsident des Ministeriums Eisner, der Kultusminister Hoffmann, ein sehr weit linksstehender Mehrheitssozialist. Außerdem Roßhaupter wird für den Posten des Ministers für militärische Angelegenheiten der linksgerichtete Mehrheitssozialist Scheid genannt. Justizminister Timm wird wohl zurücktreten. An seine Stelle soll der Nürnberger Rechtsanwalt Dr. Zisheim treten, ein Mehrheitssozialist, der aber den Unabhängigen sehr nahe steht.

Wie ich höre, erklären auch maßgebende Führer der Demokratischen Partei die Errichtung des aus den Kreisen der sozialistischen Parteien bestehenden Zentralrats als die im Augenblick geeignete Lösung, um die aufgeregten Massen der Soldaten- und Arbeiterräte in der Hand zu behalten. Sofort nachdem sich die Kunde von der Mordtat verbreitet hatte, kam ein Gerücht auf, daß der Mörder Mitglied einer Offiziersverschwörung gewesen und durch das Los zu der Tat bestimmt worden sei. Ueber die Person des Mörders von Auer ist in München nicht das geringste bekannt. Soviel man weiß, wurden die Leute, die von der Tribüne des Landtages herab Schüsse abgaben, nicht weiter verfolgt.

Die heutige Nacht ist bis auf die üblichen Schießereien in München ruhig verlaufen. Post wurde nicht ausgetragen, Zeitungen sind gestern und heute nicht erschienen.

In der Türkenkaserne und in einem Vororte ist viel geschossen worden. Eine größere Zahl Aristokratenhäuser, darunter das Palais des Grafen Mjoj, wurde gestürmt und geplündert. Truppen schritten ein und erschossen die Plünderer.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß die augenblicklichen politischen Verhältnisse in Bayern von Agenten der Entente zu einer separatistischen Propaganda ausgenützt werden. Die Reichsregierung wird solchen Versuchen damit begegnen, daß sie mit Zurückhaltung und Reserve die Entwicklung der Lage in Bayern betrachtet.

Da die bürgerlichen Parteien von der Regierung völlig ausgeschlossen sind, hat der Gedanke eines Streiks der Beamten, die zum großen Teil diesen Parteien angehören, eine gewisse Werbekraft bekommen.

* * *

Bei der Blättermeldung, daß in München die Räterepublik ausgerufen sei, handelt es sich lediglich um ein Gerücht, für das sich eine Bestätigung zur Zeit nicht beschaffen läßt.

Nach den bisher in Berlin vorliegenden Verlautbarungen daß sich der Bayerische Bauernbund von der Unterzeichnung des letzten Münchener Erlasses fernhalten hat. Es dürfte daraus die Schlußfolgerung zu ziehen sein, daß das bayerische Land die Münchener Bewegung nicht mitmacht.

Minister Auer †.

Drahtmeldung unserer Weimarer Schriftleitung.

Weimar, 22. Februar.

Bei der Reichsregierung ist die Nachricht eingetroffen, daß Minister Auer seinen Verletzungen erlegen ist.

* * *

Erhard Auer ist nur 44 Jahre alt geworden. Er wurde zu Dommelstadt (Elsaß-Lothringen) am 22. Dezember 1874 geboren und besuchte dort die Volksschule. Als Doppelwaise und Gemeindearmer wurde er vom weiteren Besuch der Volksschule durch Beschluß der Distriktsschulbehörde vom 12. Lebensjahre ab dispensiert, und war fortan als landwirtschaftlicher Arbeiter tätig, bis er Soldat wurde. Auer diente 1894—96 beim Infanterie-Leibregiment, arbeitete hierauf 4 Jahre lang in einem größeren Handelsgeschäft, zunächst als Ausgeber, dann als Handlungsgehilfe und wurde schließlich Beamter bei der Münchener Ortskrankenkasse. Er trat schon damals mit verschiedenen sozialdemokratischen Arbeiten literarisch an die Oeffentlichkeit. 1907 wurde Auer für München 9 (Oberbayern) von der Sozialdemokratie in die bayerische Abgeordnetenkammer gewählt, wo er sich sehr bald zu einer Führerstellung der äußersten Linken aufschwang. Seit der Revolution war er in Bayern Minister des Innern.

Kein Bürgerkrieg.

München, 22. Februar.

Nach einer amtlichen Mitteilung der Korrespondenz Hoffmann entbehrt die Nachricht, daß in München der Bürgerkrieg ausgebrochen sei, jeder Grundlage. Die Münchener Zeitungen sind vorläufig besetzt, um Demolierungen zu verhüten, bis die Regierung über weiteres beschließt. Die Münchener Arbeiterschaft hat einen dreitägigen Generalstreik proklamiert, verhält sich aber durchaus ruhig und wird Montag die Arbeit wiederaufnehmen. Auf Plünderungen ist Todesstrafe gesetzt. Alle Banken und Hotels werden von der republikanischen Schutzwache zu ihrer Sicherheit bewacht. Heute vormittag 11 Uhr findet eine gemeinsame Sitzung des neu gebildeten Zentralvollzugsrates mit dem Ministerrat statt, in der über die Neubildung einer Regierung verhandelt werden soll. Die Beruhigung ist von den letzten Ereignissen wohl sehr erregt, es fanden große Versammlungen statt, doch kam es nirgends zu größeren Ausschreitungen oder Gewalttaten. Alle dahin gehenden Meldungen sind erfunden.

Die Befreiung Kurt Eisners findet Mittwoch, 26. Februar, vormittags 10 Uhr statt.

TU. Nürnberg, 22. Februar. Das Kommando des 3. Armeekorps hat angeordnet, daß aus Anlaß des Ablebens Eisners sämtliche öffentlichen Gebäude in den Landesfarben Halbmast zu flaggen haben. Von heute ab sind sämtliche Tanzunterhaltungen verboten.

(Fortsetzung siehe Seite 3.)

Die Arbeiten der Nationalversammlung.

Drahtmeldung unserer Weimarer Schriftleitung.

Weimar, 22. Februar.

Nachdem am Freitag die Generaldebatte beendigt wurde, findet, wie wir schon meldeten, die nächste Sitzung der Nationalversammlung am Montag um 2 Uhr statt. Zunächst wird der Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung eines Heeres, über dessen Inhalt wir in Nr. 87 berichten konnten, wahrscheinlich in allen Lesungen verabschiedet werden. Lange Reden werden über diesen Gegenstand kaum gehalten werden; möglich ist, daß die Parteien, denen der Entwurf nicht weit genug geht, in kurzen Erklärungen ihren Standpunkt betonen, dann aber, von den Unabhängigen abgesehen, für die Vorlage stimmen werden. Weiter wird in derselben Sitzung vom Reichsminister Preuß die endgültige Verfassungsvorlage eingebracht und begründet. Das Haus soll dann bis Donnerstag vertagt werden, damit die Fraktionen Zeit für die Durcharbeitung der Vorlage finden. Am Donnerstag und Freitag wird voraussichtlich die erste Lesung erfolgen, die mit einer Verweisung an den Verfassungsausschuß enden dürfte.

Wie wir hören, besteht die Absicht, diesen Ausschuß in Berlin tagen zu lassen. Während seiner Beratung, die sechs bis acht Wochen in Anspruch nehmen dürfte, finden keine Sitzungen der Nationalversammlung statt.

Die vor einigen Tagen gebildeten sieben Fachausschüsse der Nationalversammlung werden, wie wir entgegen anderslautenden Nachrichten aus Regierungskreisen erfahren, in Weimar tagen.

Der endgültige Verfassungsentwurf.

Die Abänderungen.

Von
Eduard Heilfron.

Heute wird in Weimar der Entwurf der endgültigen Verfassung des Deutschen Reichs zur Verteilung gelangen, wie er aus den Vorberatungen des Staatenausschusses hervorgegangen ist und den Verhandlungen der Nationalversammlung zur Grundlage dienen wird. Er unterscheidet sich in zahlreichen Punkten von dem der Oeffentlichkeit übergebenen Entwurf, von dem ja auch nur der allgemeine Teil vorgelegt war.

Die Verfassung soll mit einer Einleitung kommen, welche lautet:

„Das Deutsche Volk von dem Willen beseelt, sein Reich auf der Grundlage der Freiheit und der Gerechtigkeit zu erneuern und zu festigen, den inneren und den äußeren Frieden zu sichern und den sozialen Fortschritt zu fördern, hat sich diese freistaatliche Verfassung gegeben."

Schon diese Worte zeigen beim Vergleich mit dem Eingang der bisherigen Reichsverfassung die Verschiedenheit des staatlichen Aufbaues des früheren und des neuen Deutschen Reichs. Nach dem Eingang der Verfassungen des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reichs schlossen die damaligen Souveräne der Bundesstaaten „Einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes". Damals waren es also die Herrscher, welche zunächst ein Bündnis mit einander eingingen und zu diesem die Zustimmung ihrer Landesvertretungen einholten. Demgemäß war der sog. konstituierende Reichstag des Norddeutschen Bundes nicht eine verfassunggebende, auch nicht eine verfassungvereinbarende, sondern nur eine verfassungberatende Versammlung, wie dies z. B. aus dem preußischen Wahlgesetz vom 15. Oktober 1866 erhellt: „Zur Beratung der Verfassung und der Einrichtungen des Norddeutschen Bundes soll ein Reichstag gebildet werden."

Heute ist es das deutsche Volk, das sich selbst eine Verfassung gibt. Die eingangs mitgeteilten Einführungsworte gehen zurück auf die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika vom 17. September 1787, die in größerem oder geringerem Umfang allen späteren demokratischen Staatsgrundgesetzen zum Vorbilder gedient hat. Der vorliegende Entwurf gerfällt in sieben Abschnitte (Das Reich und seine Gliedstaaten, Die Grundrechte des Deutschen Volks, Der Reichstag, der Reichspräsident und die Reichsregierung, Das Finanz- und Haushaltswesen, Das Verkehrswesen, Die Rechtspflege) mit 109 Artikeln. Die neue Reichsverfassung wird also weit umfangreicher werden als die alte, die nur 78 Artikel zählte. Das ist begreiflich, weil die bisher in der Reichsverfassung fehlenden und sich nur in den Landesverfassungen findenden „Grundrechte des Deutschen Volks" nach dem Vorbilde der Verfassung des Deutschen Reiches vom 28. März 1849 in die neue Reichsverfassung aufgenommen worden sind.

In dem „Das Reich und seine Gliedstaaten" betitelnden ersten Abschnitt sind von grundlegender Bedeutung die nachfolgenden, gegenüber dem ersten Entwurf mehrfach geänderten Bestimmungen. Die Reichsfarben sind: Schwarz-Rot-Gold. Hinsichtlich der Zuständigkeit des Reiches ist in dem endgültigen Entwurf gegenüber dem Vorentwurf eine offenbare Verschiebung zugunsten der Gliedstaaten eingetreten. Nach letzterem sollten z. B. die Beziehungen zum Auslande und die Verteidigung des Reichs ausschließlich der Gesetzgebung und Verwaltung des Reichs unterliegen. Nach der gegenwärtigen Fassung können die Gliedstaaten in Angelegenheiten, deren Regelung der Landesgesetzgebung zusteht, mit auswärtigen Staaten Verträge schließen, wenn auch nur mit Zustimmung des Reichs. Auf dem Gebiete der Reichsverteidigung hat das Reich zwar ausschließlich die Gesetzgebung und soll der Reichsministerium nach näherer Bestimmung des am kommenden Montag zur Beratung gelangenden Reichswehrgesetzes die Verwaltung führen; den obersten Kommandostellen in den einzelnen Landesteilen sollen jedoch selbständige auf die Pflege der besonderen Stammeseigentümlichkeit und landsmannschaftlichen Eigenart gerichtete Verwaltungsbefugnisse eingeräumt werden, allerdings wieder unter Aufsicht des Reichs.

Die Gesetzgebungsgewalt des Reichs ist gegenüber dem bisherigen Artikel 4 der Reichsverfassung sehr erheblich erweitert. Neu hinzugekommen ist z. B. die Reichsgesetzgebung für die Gebiete des Enteignungsrechts, des Bergbaues, des Schutzes der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der Pflege der öffentlichen Wohlfahrt, des Wohnungs- und Siedlungswesens, des Schutzes und der Förderung der schulentlassenen Jugend.

Stark gekürzt ist gegenüber dem viel ausgeschweifenen § 11 des preußischen Entwurfs der Zusammenschluß. Nach dem neuen Artikel 15 sind die Deutschen Volksstämme berechtigt, sich zum Zwecke der Bildung größerer leistungsfähiger Gliedstaaten im ganzen oder in Teilen von mindestens 1 Million Einwohner zusammenzuschließen. Es sind hierfür gewisse seltsame Gesichtspunkte aufgestellt, wonach z. B. Coesfeld, die in keinem örtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang zu den übrigen Teilen ihres Staates stehen, einem angrenzenden Gliedstaate zugewiesen werden sollen, während kleinere Landesteile, die einem angrenzenden Gliedstaate wirtschaftlich näherstehen als einem anderen, mit jenem vereinigt werden sollen. Mangels einer Vereinigung kann die Reichsregierung zur Vermittlung angerufen werden und bei Erfolglosigkeit die Angelegenheit in einem verfassungsändernden Gesetz regeln.

Verfassungsstreitigkeiten wurden bisher vom Bundesrat erledigt (R.-V. Art. 76); nunmehr ist hierzu der neu geschaffene Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich zuständig.

Völlig geändert sind, wie bereits bekannt gewesen, gegenüber dem ersten Entwurf die Vorschriften über die gesetzgebenden Faktoren. Nach dem preußischen Entwurf sollte der „Reichstag" aus 2 Häusern, aus dem „Volkshause" und dem „Staatenhause" bestehen; das letztere sollte sich aus Abgeordneten der Deutschen Freistaaten zusammensetzen. Es war also Freistaatsvertretung in Aussicht genommen. Bei der Beratung im Staatenausschuß ist an die Stelle des Staatenhauses ein Reichsrat gesetzt. Es ist also, wie bisher, das Einkammersystem gewählt, und der Reichsrat tritt an die Stelle des bisherigen Bundesrats, vermutlich mit ganz verschiedener Zusammensetzung. Während die Bundesratsbevollmächtigten ihre Stimmen nicht eingeln, sondern nur einheitlich und gemäß den Anordnungen ihrer Regierung abgeben mußten, sind die Mitglieder des Reichsrats an die Weisungen ihrer Regierungen nicht gebunden. Früher war, wie Bismarck sich vielfach zum Ausdruck brachte, die Souveränität des Deutschen Reiches beim Bundesrat. Er war ferner rechtserzeugender gesetzgebender Faktor. Endlich hatte der Reichskanzler, in dessen Person sich die Reichsregierung vereinigte, dem Bundesrat gegenüber keine Selbständigkeit. Er konnte als solcher dem Bundesrat keine Vorlagen machen, sondern nur als preußischer Bundesratsbevollmächtigter, vermutlich in den letzten Jahren diese den Geschäftsgang belastende Vorschrift umgangen wurde. Nunmehr steht die Reichsregierung dem Reichsrat völlig selbständig gegenüber. Sie vermehrt die jetzige Reichsratsmitglied ist befugt, im Reichsrat Anträge zu stellen. Also ist auch die Bestimmung, daß die Vollsitzungen des Reichsrats grundsätzlich öffentlich sind. Endlich ist Vorsorge getroffen, daß im Gegensatz zum bisherigen Recht eine im Reichsrat nicht angenommene Vorlage als erledigt gilt. Mehrheit ist mangels einer Uebereinstimmung über eine Ersatzvorlage zwischen Reichsregierung und Reichsrat die Reichsregierung berechtigt, die Vorlage gleichwohl dem Reichstag vorzulegen, allerdings unter Darlegung der abweichenden Auffassung des Reichsrats.

Nach der neuen Struktur des Reiches ist die Souveränität beim deutschen Volke. Insbesondere aber ist der Einfluß des Reichsrats beim Zustandekommen von Gesetzen sehr gemindert. Hat der Reichstag eine Vorlage der Reichsregierung angenommen, oder einen Initiativvorschlag seiner Mitglieder beschlossen, so bedarf das so beschlossene Gesetz an sich der Zustimmung des Reichsrats nicht. Diesem steht nur ein Einspruch das heißt ein suspensives Veto innerhalb zweier Wochen seit der Schlußabstimmung im Reichstag zu, der bei der Reichsregierung angebracht und mit Gründen versehen werden muß. Das Gesetz wird alsdann dem Reichstag zur nochmaligen Beratung vorgelegt. Kommt auch hierbei eine Uebereinstimmung zwischen Reichstag und Reichsrat nicht zustande, so kann der Reichspräsident über den Gegenstand der Meinungsverschiedenheit eine Volksabstimmung herbeiführen oder das Gesetz in der vom Reichstag beschlossenen Fassung verkünden, wenn es im Reichstag die für Verfassungsänderungen erforderliche Zweidrittelmehrheit der Abstimmenden bei Anwesenheit von wenigstens Zweidrittel der gesetzlichen Mitgliederzahl gefunden hat.

Der zweite, „Die Grundrechte des Deutschen Volkes" umfassende Abschnitt enthält die üblichen bisher in die Landesverfassungen aufgenommenen Normen über die Stellung des Staatsbürgers zum Staate. Hervorzuheben sind von neuen Grundsätzen: Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren. Damit wird es erforderlich sein, zahlreiche Vorschriften im Mitbeweisen usw. aber auch z. B. in den Prozeßverordnungen hinsichtlich der Eidesleistung zu ändern. Das Schulwesen ist in allen Gliedstaaten so einzurichten, daß sich auf die Volksschulbildung der Unterricht in mittleren und höheren Bildungsanstalten aufbaut. Es ist aber nur die Volksschule unentgeltlich. Besonders gewährleistet ist den fremdsprachlichen Volksteilen das Recht ihrer volkstümlichen Entwicklung sowie der Gebrauch ihrer Muttersprache.

In dem den Reichstag behandelnden dritten Abschnitt ist die Wahlperiode auf drei Jahre festgesetzt. Die durch das Gesetz vom 19. März 1888 erfolgte Erweiterung der ursprünglichen Legislaturperiode von drei auf fünf Jahre ist damit beseitigt. Neu ist die Bestimmung über die Selbstversammlung des Reichstages am ersten Mittwoch des Novembers am Sitz der Reichsregierung. Die Verhandlungen des Reichstages sind, wie bisher, öffentlich. Es können jedoch über die anwesenden Abgeordneten des Reichs nichtöffentliche Beratungen stattfinden. Eine weitere Neuerung ist die Befugnis des Reichstages zur Einsetzung von Untersuchungsausschüssen, deren Ersuchen alle Gerichts- und Verwaltungsbehörden nachzukommen haben. Das seit Jahren geforderte Zeugnisverweigerungsrecht ist den Reichstagsmitgliedern nunmehr zugestanden.

Der Reichspräsident soll, wie nach dem Preußischen Entwurf, vom ganzen deutschen Volke auf sieben Jahre gewählt werden. Er verkritt das Reich völkerrechtlich. Kriegserklärung und Friedensschluß erfolgen jedoch, wie schon nach den letzten Aenderungen der bisherigen Verfassung, durch Reichsgesetz. Die Widerwahl des Präsidenten ist zulässig. Er kann andererseits schon vor Ablauf auf Antrag des Reichstags durch Volksabstimmung abgesetzt werden.

Die Reichsregierung besteht aus dem Reichskanzler und den Reichsministern, die vom Reichspräsidenten ernannt und entlassen werden; sie müssen aber im Falle eines Mißtrauensvotums des Reichstags zurücktreten. Der Reichstag kann auf Antrag von 100 Mitgliedern, und unter Zustimmung von Zweidrittelen der gesetzlichen Mitgliederzahl den Reichspräsidenten, den Reichskanzler und die Reichsminister vor dem Staatsgerichtshof wegen schuldhafter Verletzung der Reichsverfassung oder einer Reichsgesetzes anklagen.

Auf dem Abschnitt über das Verkehrswesen ist festzustellen, daß Bayern und Württemberg es bedauerlicherweise durchgesetzt haben, ihr Post- und Telegraphenwesen zu behalten, aber es sollen wenigstens die Postgesetzgebung für das ganze Reich gemeinsam sein. Eisenbahnwesen ist es gelungen, das Eisenbahnwesen in der Hand des Reichs zu verringen. Vielmehr kann die Ueber-